

Wichtige Information bezüglich Ihrer sozialen Leistungsberechtigung ab 1. Juni 2022

Alle ukrainischen Flüchtlinge, die vor dem 1.6.2022 in die Bundesrepublik eingereist sind,

- auf Ihren Touristenstatus verzichtet haben,
- sich beim Einwohnermeldeamt registriert haben lassen und eine sog. -
- Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis erhalten haben,

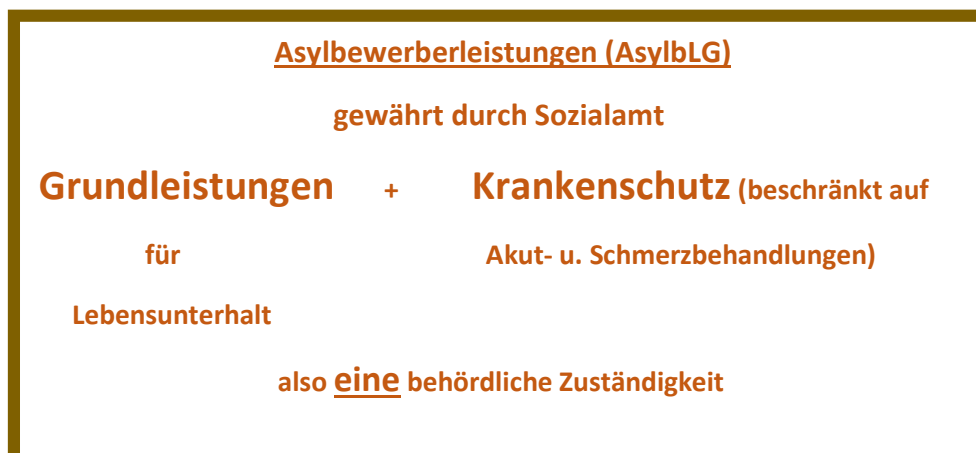
wurden sozialrechtlich als Flüchtlinge behandelt. Das soziale Leistungsrecht für Flüchtlinge beinhaltet angesichts einer allgemein kürzeren Aufenthaltsprognose gegenüber dem sozialen Leistungsrecht für Personen mit gesichertem Aufenthalt geringere Hilfen für den Lebensunterhalt und den Krankenschutz. Das entsprechende Gesetz heißt Asylbewerberleistungsgesetz.

Für all diese vorgenannten Hilfen sind die Städte und Gemeinden zuständig, für Sie also die Dienststellen der Stadtverwaltung Heinsberg. So erhielten Sie die Leistungen zum Lebensunterhalt wie den Krankenschutz

in **einer** behördlichen Zuständigkeit.



Stadt Heinsberg



Die Neuerung

Durch Bundesgesetz wurde nun anerkannt und entschieden, dass ab 1.6.2022 auch ukrainische Flüchtlinge zu dem Personenkreis gehören, der mit Inhaberschaft der Aufenthaltsbefugnis über ein gesichertes Bleiberecht unter Befristung verfügt und somit einen Anspruch auf andere, höhere soziale Leistungen hat.

I. Welche Leistungen sind das?

1. Hilfen zur beruflichen Integration, Berufsförderung
2. Hilfen für den Lebensunterhalt, (monatlich gezahlt)
 - a) Lebensmittelbeschaffung,
 - b) Kleiderbeschaffung,
 - c) Haushaltsenergie,
 - Unterkunftskosten für**
 - d) Miete, aber ANGEMESSEN,
 - e) Heizkosten, ANGEMESSEN

Diese sozialen Hilfen heißen ARBEITSLOSENGELD II (ALG II) und sind deutlich höher bemessen als die Leistungen für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

II. Was ist mit dem Krankenschutz?

Für die Sicherung des Krankenschutzes dürfen Sie sich aus dem Bereich der **Gesetzlichen Krankenkassen** (nicht Privatkassen) eine Krankenkasse Ihrer Wahl aussuchen und Ihren Krankenschutz beantragen. Gesetzliche Krankenkassen sind die, die als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) anerkannt sind.

Wer ist zuständig für die Hilfen zu **I. und II:**

Das sind nun **zwei** unterschiedliche **Behörden** wie folgt,

Für I = Soziale Hilfen, Berufsförderung



Jobcenter

im Kreis Heinsberg, Schafhausener Str.50

Tel.: 02452/97620

für II = Krankenschutz



Krankenkasse

Ihrer Wahl, z.B. AOK, BKK, TKK,
Barmer Ersatzkasse u. viele mehr

Wie wirkt sich der Wechsel der Zuständigkeiten für mich aus?

Falls Sie vor dem 1.6.2022 von der Stadt Heinsberg soziale Leistungen (Asylbewerberleistungen) bezogen haben, wird der Übergang in die neue Zuständigkeit, also von der **Stadt Heinsberg** zum **Jobcenter bzw. Krankenkasse** im Zeitraum vom 1.6. – 31.8.2022 vollzogen.

Ab 1.9.2022 wird somit ausschließlich das **Jobcenter** für alle Ihre beruflichen Belange wie Berufsförderung und auch für Fragen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig sein.

Sie haben nun auch das Recht, sich eine eigene Wohnung unter angemessenen Kosten anzumieten.

Wenn Sie Leistungen der Krankenhilfe beanspruchen, wenden Sie sich an die Krankenkasse, die Sie gewählt haben. Von dort erhalten Sie wie bisher **keine** Krankenscheine sondern ca. 3 Wochen nach Anmeldung eine sog.

Krankenversichertenkarte.

Was ist, wenn ich nach dem 1.6.2022 in die Bundesrepublik eingereist bin?

Soweit Sie

1. erkennungsdienstlich erfasst wurden,
2. Ihnen eine sog. Fiktionsbescheinigung bzw.
3. Aufenthaltstitel/-befugnis ausgestellt wurde,

ist eine Direktzuständigkeit des **Jobcenters** bzw. der Krankenkasse gegeben.

Sofern keiner der zu 1. bis 3. genannten Maßnahmen abgeschlossen sein sollte, ist übergangsweise bis spätestens 31.8.2022 weiterhin die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Heinsberg für Ihre Betreuung gegeben.

Was ist bei Alter, bei Erwerbsminderung oder Rentenberechtigung?

Wenn Sie aus Altersgründen oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, erhalten Sie weiterhin Leistungen von der **Stadtverwaltung Heinsberg** als sog. Grundsicherung im Alter.

Der Krankenschutz wird über eine

Krankenkasse (der GKV)

Ihrer Wahl sichergestellt.